

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 36

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikel 115 bis und mit 119 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung. Art. 4 und Art. 5, lit. d., des Bundesgesetzes betreffend die Arbeiten in den Fabriken vom 23. März 1877 werden auf den 1. April 1918 aufgehoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird auf den 1. April 1918 die bisher mit Rücksicht auf die Ungunst der Zeit verzögerte Betriebseröffnung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern erfolgen. Vom Inkrafttreten bleiben einzig noch ausgeschlossen die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung, da die Anstalt wünscht, diesen Versicherungszweig erst nach Eröffnung der obligatorischen Versicherung zu organisieren.

Die Kantone werden in einem Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements eingeladen, unverzüglich die nötigen Vorbereitungen (kantonale Versicherungsgerichte, Schiedsgerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen, Ärzten und Apothekern, Zusatztarif über Spitalbehandlung, Bezeichnung von Behörden zur Feststellung des Tatbestandes usw.) zu treffen.

Der Höchstgrundpreis für Aluminiumhalbfabrikate beträgt Fr. 1.20 per kg mehr als der Höchstpreis für das entsprechende Rohaluminium. Diese Verfügung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft.

Deutsche Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. November 1917 bestimmt folgendes:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr folgender Waren des 9. Abschnitts des Zolltarifs (Besen, Bürsten, Pinsel und Stelbwaren)

Besen und Bürsten, zu deren Herstellung Pflanzensafteffekte oder Rospaare verwendet worden sind; Rohrreinigungsbürsten jeder Art (aus Ausfuhrnummern 596 und 597 des Statistischen Warenverzeichnisses).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisher erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des 9. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstand haben.

III. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen neu unterstellten Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 27. November 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Zur Hebung des Handwerks. Am schweizerischen Instruktionskurs für Berufsberatung in Winterthur hat Gewerbesekretär Gubler aus Weinfelden folgende Thesen aufgestellt, die weiterer Verbreitung wert sind:

1. Der Weltkrieg hat uns die besorgniserregende Übersfremdung des schweizerischen Handwerks zum Bewußtsein gebracht; durchgreifende Rekrutierung mit intelligenten einheimischen Kräften ist eine Lebensfrage für unsere nationale Volkswirtschaft. 2. Die Schweizer Jugend muß wieder mehr zu selbstschöpferischer Handarbeit erzogen werden; gegen deren Neigung zu möglichst frühzeitigem Erwerb in berufsloser Betätigung ist ebenso sehr anzukämpfen wie gegen den Zudrang ungeeigneter Leute zum Bureau-Dienst. 3. Vorurteil, Hochmut und Eitelkeit sind häufig Schuld an der Abneigung unserer Jugend gegenüber dem Handwerk. Wo drückende häusliche Verhältnisse eine richtige Berufslehre erschweren, haben die Behörden und Gemeinnützigkeit die nötigen Mittel zu beschaffen. 4. Die Schule mit ihrem „Bildungsfiel“ lenkt von der Handarbeit ab; der Lehrplan ist wieder mehr auf das praktische Können einzustellen. 5. Die verbitternden Klassenkämpfe schrecken viele Eltern ab, ihre Söhne den Fährden des Handwerkerstandes auszusetzen; durch Tarifverträge sollte man die entgegenstehenden Interessen auszugleichen suchen. 6. Staat, Gemeinden und Private verständigen sich schwer am Handwerkerstande

durch das ruindöse und entwürdigende Submissionswesen; man verlange vom Handwerker kunstgerechte Arbeit, sichere ihm aber auch auskömmlichen Verdienst zu. 7. Durch Pfuschertum, Preisunterbietung und Konkurrenzneid verzerrten sich die Handwerker die Achtung vor ihrem Stande. 8. Dem Lehrlingswesen ist seitens der Berufsverbände erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Holzsohlen. Wegen der Lederknappheit scheint eine allgemeinere Einführung der Holzsohlen in der Schweiz für die nächste Zeit vorbereitet zu werden.

Theodor Wilhelm A.-G., Vereinigte Schweizer Glasbläse, Isolierflaschen- und Metallwaren-Fabrik, Zürich. Die außerordentliche Generalversammlung hat die Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 600,000 auf 1 Million einstimmig beschlossen und seit März d. J. abgeschlossene Kaufverträge genehmigt. Als neuer Teilhaber und kaufmännischer Leiter ist hinzutreten Herr H. Ch. Honegger. Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Theodor Wilhelm, machte die Mitteilung, daß die vor der Vollendung stehenden neuen und bedeutend erweiterten Fabrikanlagen an der Hohlstrasse voraussichtlich mit Beginn des neuen Jahres dem Betrieb übergeben werden dürften. Diese Anlagen umfassen u. a. eine mit vier der modernsten und zweckmäßigsten Glasöfen sowie einer größeren Anzahl Glasmaschinen allerneuester Bauart und übrigen neuzeitlichen Fabrikations-Einrichtungen versehene Glashütte, wodurch die Produktionsfähigkeit der Firma in ihren bekannten Spezialitäten vervielfacht wird.

Literatur.

Jacob Frey: Der Alpenwald. In höchster Not. Zwei Erzählungen mit 6 Bildern von Paul Rammüller. Preis geb. Fr. 1.60. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Getreu dem Programm, das sich Herausgeber und Verlag gestellt haben, erscheinen hier als siebentes der Schweizer Jugendbücher zwei Erzählungen unseres Aargauer Dichters Jacob Frey. Sie vereinigen, wie alle Erzählungen dieses wahrhaften Volksdichters, eine schlichte Erzählungsweise mit einer gewinnenden Herzlichkeit der Darstellung, bringen aber zu gleicher Zeit so viel gesunde Spannung mit, daß die Jugend stets mit Freude zu diesen Geschichten greift, die nebenbei eine gute Einführung in die schweizerische Literatur bilden. Wie die andern Bändchen der rasch beliebt gewordenen Sammlung ist auch dieses vorzüglich ausgestattet, sowohl was Bilder, als Druck und Einband anbelangt. Der Preis ist in der heutigen Zeit als äußerst billig zu bezeichnen. Einige dieser Jugendbücher auf den Weihnachtstisch gelegt, bilden eines der verständigsten und schönsten Weihnachtsgeschenke, das man der Jugend bieten kann, und sie wird sich dafür auch stets dankbar erweisen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

AB. Verkauf, Tausch und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche unter Chiffre erscheinen sollen, wollen man mindestens 20 Gsch. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen. Wenn keine Marken beilegen, wird die Adresse des Fragestellers beigebrucht.

1435. Wer hätte eine Hochdruckturbine für 7 Atm. Druck, ca. 4 HP leistend, preiswert abzugeben? Offerten mit Preisangabe und Erstellernummer an R. Brandenburg, Mechaniker, Zug (Vorstadt).
1436. Wer hätte eine gut erhaltene Pendelfräse und eine dreiseitige Hebelmaschine abzugeben? Offerten unter Chiffre 1436 an die Exped.